Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8057**
18. Wahlperiode 07.04.2016

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Wolfgang Gehrcke, Christine Buchholz, Annette Groth, Heike Hänsel, Inge Höger, Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Niema Movassat und der Fraktion DIE LINKE.

Die sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit der Türkei

Die türkische Polizei ist berüchtigt für die Brutalität, mit der sie gegen regimekritische Demonstrantinnen und Demonstranten vorgeht. So hat sie beispielsweise im Juni 2015 die jährliche „Gay-Pride"-Demonstration in Istanbul mit Wasserwerfern und Tränengas verhindert (www.spiegel.de/politik/ausland/gay-pride-istanbul-wasserwerfer-gegen-schwulenparade-a-1041079.html). Im November 2015 hat die türkische Polizei eine Studentendemonstration in Istanbul mit Gummigeschossen und Tränengas aufgelöst und zahlreiche Demonstranten festgenommen (www.zeit.de/news/2015-11/06/tuerkei-polizei-in-istanbul-geht-brutal-gegen-studentenproteste-vor-06164802). Auch gegen Demonstrationen zum Internationalen Frauentag ging die türkische Polizei mit äußerster Brutalität vor (www.taz.de/!5284241/). Die Gefahr, von einem Mann erschossen, erstochen oder totgeprügelt zu werden, ist für eine Frau größer, als bei einem Autounfall oder an Krebs zu sterben. Gewalt gegen Frauen sei die Haupttodesursache von Frauen zwischen 15 und 44 Jahren in der Türkei (https://netzfrauen.org/2016/03/07/weltfrauentag-tuerkei-mit-traenengas-und-gummigeschosse-gegen-frauen-demo/).

Auch Amnesty International berichtete bereits für das Jahr 2015 über eine besorgniserregende Menschenrechtssituation in der Türkei. So seien auch zwei Jahre nach der brutalen Niederschlagung der Proteste im Konflikt um den Gezi-Park die meisten Verantwortlichen für die Misshandlung und Tötung von Demonstrierenden immer noch straffrei. Dagegen verurteilte ein Gericht in Istanbul im Oktober 2015 244 Demonstrationsteilnehmer/-innen. „Statt die vielen Fälle exzessiver Polizeigewalt endlich unabhängig zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu stellen, wurden durch ein im März verabschiedetes Gesetz die Befugnisse der Polizei ausgeweitet. Willkürliche Verhaftungen und der Gebrauch von Schusswaffen wurden erleichtert." (www.amnesty.de/2015/5/29/tuerkei-atmosphaere-der-einschuechterung-vor-den-wahlen).

Selbst die Europäische Kommission, die in der Vergangenheit nicht gerade als Kritikerin der regierenden AKP aufgefallen ist, hat im November 2015 einen kritischen Bericht zur Lage in der Türkei verfasst (Europäische Kommission, Türkei-Bericht 2015, SWD(2015) 216 draft).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass die Strafen für die 244 im Zusammenhang mit den Gezi-Protesten Verurteilten zwischen 15 Tagen sowie 14 Monaten liegen, wobei ein Teil der Haftstrafen zur Bewährung ausgesetzt oder in Geldstrafen umgewandelt wurden (www.zeit.de/politik/ausland/2015-10/tuerkei-hauptverfahren-gezi-proteste-haftstrafen)?
2. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, warum der Prozess gegen vier der insgesamt 255 Angeklagten in ein anderes Verfahren ausgegliedert worden sein soll (www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-244-gezi-demonstranten-zu-haftstrafen-verurteilt-a-1059389.html)?
3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass das Hauptverfahren politisch motiviert war, weil es nach über zwei Jahren ausgerechnet eineinhalb Wochen vor der Neuwahl zum Parlament in der Türkei endete (www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-244-gezi-demonstranten-zu-haftstrafen-verurteilt-a-1059389.html), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?
4. Wie viele Demonstrantinnen und Demonstranten sind nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt im Zusammenhang mit den Gezi-Protesten im Jahr 2013 vor Gericht gestellt worden, und wie viele wurden
   a) verurteilt und
   b) freigesprochen?
5. Wie viele Angehörige der türkischen Polizei wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wegen der acht Menschen, die ums Leben kamen, der mehreren tausend Demonstranten, die verletzt wurden – mehrere verloren ihr Augenlicht, weil sie Tränengaskartuschen der Polizei getroffen hatten – vor Gericht gestellt, und wie viele wurden
   a) verurteilt und
   b) freigesprochen?
6. Welche Maßnahmen (Übungen, Lehrgänge, Besprechungen etc.) hat es im Zeitraum zwischen 2013 und 2015 im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und der Türkei gegeben (bitte vollständig unter Angabe der jeweiligen Kooperationspartner, Orte, Zeiträume, Inhalte bzw. Gegenstände der Projekte, Kosten für die deutsche Seite unter Einbeziehung von Projekten des Inspekteurs der Bereitschaftspolizeien und unter EU-Führung auflisten)?
7. Welche der in Frage 1 aufgeführten Maßnahmen hatten den Umgang mit Großlagen, Demonstrationen oder „Terrorismus-“ und Aufstandsbekämpfung u. Ä. zum Gegenstand?
8. Welche Maßnahmen im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und der Türkei sind nach Kenntnis der Bundesregierung für die nächsten zwei Jahre geplant bzw. werden derzeit erörtert (bitte vollständig unter Angabe der jeweiligen Kooperationspartner, Orte, Zeiträume, Kosten für die deutsche Seite unter Einbeziehung von Projekten des Inspekteurs der Bereitschaftspolizeien und unter EU-Führung auflisten)?
9. In welchem Umfang wurden von der Bundesregierung Mittel für Ausbildungshilfen für die türkische Polizei im Jahr 2015 aufgewandt, und aus welchen Haushaltstiteln wurden diese Mittel bereitgestellt (bitte entsprechend den Jahren auflisten)?

10. In welchem Umfang wurden von der Bundesregierung Mittel für Ausstattungshilfen für die türkische Polizei 2015 aufgewandt, und aus welchen Haushaltstiteln wurden diese Mittel bereitgestellt (bitte entsprechend den Jahren auflisten)?
11. Welche Ausrüstung, die auch militärisch relevant sein könnte und somit in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste – Anhang zur Außenwirtschaftsverordnung – oder in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 – genannt wird sowie Ausrüstung, die auch zur Folter verwendet werden könnte, wie zum Beispiel bestimmte Hand- und Fußfesseln, und somit in Anhang III der Anti-Folter-Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 – aufgeführt wird, ist in den Jahren von 2013 bis 2015 aus Deutschland in die Türkei exportiert worden (bitte entsprechend nach Umfang und Warenwert der Ausrüstungsgegenstände sowie unter Angabe der Hersteller auflisten)?
12. Inwieweit ist es für die Bundesregierung relevant, ob von Deutschland an die Türkei gelieferte militärische Ausrüstung sowie Polizeiausrüstung an die Türkei im Zusammenhang mit der sogenannten Terrorbekämpfung insbesondere im Südosten der Türkei in den mehrheitlich von Kurden bewohnten Gebieten zur Niederschlagung von Protesten zur Anwendung gebracht wird?
13. Ist die Antwort der Bundesregierung zu Frage 29 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/6480 dahingehend zu verstehen, dass die Bundesregierung nicht ausdrücklich ausschließen kann, dass von den an die türkische Polizei in den Jahren von 2010 bis 2012 gelieferten 600 Scharfschützengewehren der Marken Steyr SSG 08 und SSG 04 sowie an die türkischen Streitkräfte gelieferten HK G28 in den mehrheitlich von Kurden bewohnten Gebieten der Türkei im Rahmen der sogenannten Terrorbekämpfungsmaßnahmen eingesetzt werden?
14. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass die über 600 aus Deutschland in den Jahren von 2011 bis 2012 in die Türkei gelieferten Scharfschützengewehre der Marke Steyr SSG 08 durch das exportierende Unternehmen Kilic Feintechnik GmbH modifiziert worden waren (Bundestagsdrucksache 18/6480, Frage 21)?
15. Inwieweit wird die Bundesregierung entgegen der derzeitigen Praxis (Bundestagsdrucksache 18/6480, Antwort zu Frage 31) die Ausfuhr der Scharfschützengewehre nur unter der Auflage genehmigen, dass die gelieferten Waffen nicht in bestimmte Regionen der Türkei wie die mehrheitlich von Kurden bewohnten Gebiete geliefert bzw. eingesetzt werden dürfen?
16. Worin konkret sieht die Bundesregierung maßgebliche Unterschiede zwischen der Türkei, dem Iran und Saudi-Arabien, die ein Verbot der Ausfuhr von zur internen Repression verwendbarer Ausrüstung in einen Drittstaat als eine restriktive Maßnahme, mit der die EU auf schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen reagiert, zwar gegenüber der Islamischen Republik Iran, aber nicht gegen die Türkei oder Saudi-Arabien rechtfertigen (Bundestagsdrucksache 17/14402, Antwort zu Frage 15)?
17. Waren Einheiten der türkischen Polizei an Schulungen mit der GSG 9 der Bundespolizei in den Jahren von 2013 bis 2015 beteiligt, und wenn ja, wie viele Polizeiangehörige welcher Einheiten, und welche Inhalte wurden bei diesen Schulungen vermittelt?
18. Wie viele und welche Angehörige der türkischen Streitkräfte waren und sind an welchen Ausbildungsprogrammen, wie beispielsweise dem Lehrgang internationaler Generalstabs- und Admiralstabsdienst (LGAI), an Ausbildungsprogrammen der Bundeswehr in den Jahren von 2012 bis 2015 beteiligt (bitte entsprechend den Jahren mit Lehrgangsbereichen getrennt auflisten)?

19. Wie viele als bilaterale Verbindungsbeamte eingesetzte Beamte des Bundeskriminalamts (BKA) bzw. der Bundespolizei sind aktuell in der Türkei tätig (bitte nach Ort und Zeit auflisten)?

20. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Feststellung, dass die Versammlungsfreiheit in der Türkei gesetzlich und in der Praxis übermäßig eingeschränkt wird, insbesondere durch die unverhältnismäßige Gewaltanwendung bei Polizeieinsätzen während Demonstrationen und fehlende Sanktionen gegen Strafverfolgungsbeamte (Europäische Kommission, Türkei-Bericht 2015, SWD(2015) 216 draft)?

21. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Feststellung, dass das Strafrecht und die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Terrorismus noch nicht mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Einklang stehen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Praxis gewahrt werden muss (Europäische Kommission, Türkei-Bericht 2015, SWD(2015) 216 draft)?

22. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es nach der Erweiterung der Befugnisse der Behörden durch das Gesetzespaket zur inneren Sicherheit aus dem Jahr 2015 und die dazugehörigen Durchführungsvorschriften in der Praxis zu weiteren Einschränkungen im Demonstrationsrecht gekommen ist (Europäische Kommission, Türkei-Bericht 2015, SWD(2015) 216 draft)?

23. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es nach der Erweiterung der Befugnisse der Behörden durch das Gesetzespaket zur inneren Sicherheit aus dem Jahr 2015 und die dazugehörigen Durchführungsvorschriften in der Praxis zu weiteren Einschränkungen im Internet gekommen ist (Europäische Kommission, Türkei-Bericht 2015, SWD(2015) 216 draft)?

24. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass gegen Transgender-Personen weiterhin willkürlich Bußgelder verhängt, Hausdurchsuchungen angesetzt werden und polizeiliche Gewalt ausgeübt wird (Europäische Kommission, Türkei-Bericht 2015, SWD(2015) 216 draft)?

25. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass öffentliche Bedienstete nach wie vor kein Streikrecht haben und die türkische Regierung nichts unternommen hat, um die große Bandbreite der Kategorien von öffentlichen Bediensteten zu verringern, denen es untersagt ist, sich gewerkschaftlich zu organisieren, und die somit von Tarifverträgen ausgeschlossen sind (Europäische Kommission, Türkei-Bericht 2015, SWD(2015) 216 draft)?

26. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die Verschiebung von Streiks durch die Regierung und die Zwangsschlichtung bei Dienstleistungen, die nicht die Grundversorgung betreffen, das Streikrecht ernsthaft beeinträchtigt haben und die Polizei nach wie vor mit unverhältnismäßiger Gewalt gegen friedliche gewerkschaftliche Aktionen vorgeht (Europäische Kommission, Türkei-Bericht 2015, SWD(2015) 216 draft)?

27. Inwieweit vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass die polizeiliche, justizielle und militärische Zusammenarbeit mit der Türkei in ihrer Gesamtheit die rechtsstaatliche und demokratische Entwicklung des Landes in den letzten fünf Jahren befördert hat (Bundestagsdrucksache 17/14402)?

28. Was ist der Bundesregierung über die Definition des Begriffs „Terrorismus“ durch türkische Sicherheitsbehörden bekannt?

29. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, inwiefern türkische Behörden auch Streiks oder nicht genehmigte Demonstrationen als „Terrorismus“ bezeichnen?

30. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass der türkische Präsident Recep Tayyip Erdoğan den Terrorismus-Begriff im türkischen Strafrecht breiter fassen lassen will, um ein härteres Vorgehen gegen Journalisten, Abgeordnete und Leiter von Nichtregierungsorganisationen zu ermöglichen (www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-recep-tayyip-erdogan-will-terrorismus-breiter-definieren-a-1082444.html)?
31. Welche 72 Kriterien sind in der Visa-Roadmap zwischen der Europäischen Union und der Türkei vereinbart worden (Bundestagsdrucksache 18/7841, Antwort auf die Schriftliche Frage 27; bitte auflisten)?
32. Welche der 72 Kriterien der Visa-Roadmap zwischen der EU und der Türkei sind

    a) erfüllt,

    b) nicht erfüllt,

    c) teilweise erfüllt

    (bitte mit Hinweis darauf, worin noch Differenzen bestehen)?
33. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass das E-Visum-System nach wie vor eine Diskriminierung von Antragstellern aus der Republik Zypern darstellt, da diese die Länderoption „Griechisch-zyprische Verwaltung von Süd-Zypern“ wählen müssen (Europäische Kommission, Türkei-Bericht 2015, SWD(2015) 216 draft)?
34. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber (auch nachrichtendienstliche), dass sich der Ex-Berater des türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan seit September 2015 zusammen mit zwei weiteren türkischen Staatsangehörigen wegen geheimdienstlicher Tätigkeiten für den türkischen Geheimdienst MIT (Millî İstihbarat Teşkilâtı) vor Gericht verantworten muss und bei Eröffnung des Haftbefehls in Karlsruhe der türkische Generalkonsul höchstpersönlich anwesend war (www.handelsblatt.com/politik/international/tuerkischer-geheimdienst-mit-erdogan-is-watching-us/12914932.html)?
35. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass der MIT bzw. weitere türkische Geheimdienste ihre Aktivitäten im Zuge des Krieges gegen die kurdische Bevölkerung in der Türkei auch in Deutschland gegen Kurdinnen und Kurden, türkische Oppositionelle intensiviert bzw. ausgeweitet hat?
36. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), wonach für das Jahr 2016 das MIT-Budget um 47 Prozent auf rund 1,6 Mrd. Türkische Lira (ca. 500 Mio. Euro) angehoben werden soll, wobei 100 Mio. Lira für neues Personal und etwa 200 Mio. Lira für die Luftüberwachung, etwa mit Drohnen, bestimmt sein sollen (www.handelsblatt.com/politik/international/tuerkischer-geheimdienst-mit-erdogan-is-watching-us/12914932.html)?
37. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass für den MIT in Deutschland bis zu 6 000 Mitarbeiter und Informanten arbeiteten (www.handelsblatt.com/politik/international/tuerkischer-geheimdienst-mit-erdogan-is-watching-us/12914932.html)?
38. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass nicht die syrische Armee, sondern dschihadistische Milizen den „Sarin-Gas-Angriff“ in Ghouta am 21. August 2013 ausgeführt haben, wobei der türkische Geheimdienst über türkische Mittelsmänner das Gas an extremistische Gruppen in Syrien geliefert haben soll (www.heise.de/tp/artikel/46/46414/1.html)?

39. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass der US-amerikanische Geheimdienst CIA und der türkische Geheimdienst MIT an der Grenze zu Syrien ein gemeinsames Zentrum aufgebaut haben, und was sind nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlicher) die Aufgaben dieses Zentrums (www.washingtonpost.com/world/national-security/undercover-teams-increased-surveillance-and-hardened-borders-turkey-cracks-down-on-foreign-fighters/2016/03/06/baa4ba3a-e219-11e5-8d98-4b3d9215ade1_story.html)?

40. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über Details der beim Besuch des ukrainischen Präsidenten Petro Poroschenko in der Türkei am 9. März 2016 vereinbarten militärischen Zusammenarbeit zwischen der Ukraine und der Türkei (www.hurriyetdailynews.com/turkey-ukraine-boost-ties-amid-growing-tension-with-russia-.aspx?PageID=238&NID=96250&NewsCatID=510)?

41. Stützten sich die Warnhinweise auf einen unmittelbar bevorstehenden Terroranschlag gegen die deutsche Botschaft in Ankara oder das deutsche Generalkonsulat in Istanbul auf die Erkenntnisse anderer Nachrichtendienste, und wenn ja, auf welche?

Berlin, den 6. April 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333